

Anlage 4

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

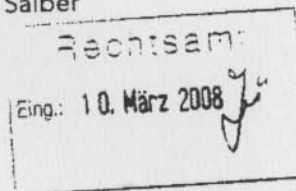
HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt, D - 64278 Darmstadt

Magistrat der
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Rechtsamt z.H. Herrn Salber
Luisenplatz 5 A

64283 Darmstadt



Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)

IV/Da - 79f04(11)-Darm-7/22-Darmstadt
(15422) - D

Bearbeiter: Dr. Joachim Grebe

Durchwahl: (06151) 12 5550

E-Mail: j.grebe@rpu-da.hessen.de

Fax: (06151) 12 - 5307

Datum: 7. März 2008

**Abtrennung des Darmbachs vom städtischen Kanalnetz
hier: Ergebnis der Anhörung nach § 28 HVwVfG**

Mein Schreiben vom 14.11.2004 - IV/Da 41.3 - 79f01-Da-
Mein Schreiben vom 14.12.2007 - Az. IV/Da 41.3 - 79f01-Da
Ihr Schreiben vom 28.01.2008 - 30 Ma/Jü
Mein Schreiben vom 05.02.2008 - Az. IV/Da -79f04(11) ...
Ihr Schreiben vom 27.02.2008 - 30 Ma/Jü

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Salber, sehr geehrter Herr Mayer,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 27.02.2008, mit dem Sie die erbetene
Stellungnahme im Rahmen der Anhörung nach § 28 HVwVfG abgeben. Ihre
Stellungnahme wird untermauert mit dem Gutachten von Prof. Dr. Ing. Cornel
(Technische Universität Darmstadt). Durch Ihr Schreiben beantworten Sie im
Wesentlichen auch die Fragen, die ich mit meinem Schreiben vom 05.02.2008 - in
Ergänzung des Anhörungsschreibens vom 14.12.2007 - an Sie gestellt habe.

In Ihrem Schreiben vom 27.02.2008 tragen Sie m. E. erstmals Verhältnismäßigkeits-
gesichtspunkte vor, die einer Abtrennung des Darmbachs entgegenstehen könnten.
In den vergangenen drei Jahren haben bei der Erörterung des Projektes die jetzt
vorgebrachten Themen praktisch keine Rolle gespielt, weil - so mein Eindruck -
sowohl das bei mir federführende Dezernat IV/Da 41.3 „Abwasser, Gewässergüte“ als
auch die in der Wissenschaftsstadt Darmstadt maßgeblich Beteiligten von der
Notwendigkeit und Realisierbarkeit der Darmbach-Abtrennung bzw. der teilweisen

Das Dienstgebäude Wilhelmminenstraße 1-3 ist ab Hauptbahnhof Richtung Luisenplatz mit den Buslinien F oder H, sowie den
Straßenbahnlinien 2, 3 und 5 zu erreichen.
Wir haben erweiterte Servicezeiten: Mo bis Do von 08:00 bis 16:30 Uhr und Fr von 08:00 bis 15:00 Uhr
Regierungspräsidium Darmstadt - D-64278 Darmstadt - Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2
Telefon (06151) 12-0 - Telefax (06151) 12-5031 - Internet: <http://www.rpda.de>

Offenlegung ausgegangen waren. Dabei standen Gesichtspunkte der Stadtplanung und Stadtgestaltung wohl häufig gleichberechtigt neben den abwasserwirtschaftlichen Fragen. Diskussionen gab es vorwiegend um den Zeitplan, weil die haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt berücksichtigt werden mussten. So wurde von unserer Seite immer wieder betont, dass für die Umsetzung der Maßnahmen kein besonderer Zeitdruck bestehe. Das hiesige Schreiben vom 10.11.2004, in dem die rechtliche Notwendigkeit der Darmbach-Abtrennung festgestellt wurde, war in der ganzen Zeit die gemeinsame - augenscheinlich unstrittige - Geschäftsgrundlage.

Offenbar sind dann besonders im 4. Quartal 2007 bei Ihnen Grundsatzfragen über die Notwendigkeit dieses Projektes aufgetaucht, die in unterschiedlichen Positionsbestimmungen der an der Rathauskoalition beteiligten Parteien zum Ausdruck kamen. Auch die Öffentlichkeit - namentlich das Darmstädter Echo - verfolgte mit Interesse das Projekt, wobei zunehmend auch kritische bis ablehnende Stimmen in der Debatte um die Darmbach-Abtrennung und -Offenlegung auftauchten. In diesem Kontext habe ich zunächst meine im Schreiben vom 10.11.2004 dargestellte Rechtsauffassung öffentlich bekräftigt, zuletzt in meinem auch der Öffentlichkeit bekannt gegebenen Schreiben vom 14.12.2007.

Mein Schreiben vom 14.12.2007 gab Ihnen jedoch gleichzeitig Gelegenheit, zu einer möglichen Anordnung der Darmbach-Abtrennung im Rahmen einer Anhörung nach § 28 HVwVfG Stellung zu nehmen. Gleichzeitig habe ich eine interne Überprüfung der Sach- und Rechtslage unter Beteiligung mehrerer Dezernate veranlasst. Dabei habe ich die rechtlichen Voraussetzungen ebenso kritisch überprüft wie die bis dahin bekannten fachtechnischen Annahmen. In diesem Zusammenhang sind die ergänzenden Fragen entstanden, die ich Ihnen mit meinem Schreiben vom 05.02.08 nachgereicht habe.

Das **Ergebnis meiner Prüfungen** fasse ich wie folgt zusammen:

1. **Ich gehe weiterhin davon aus, dass die §§ 1a, 7a, 18b WHG in Verbindung mit der Abwasserverordnung und den Regeln der Technik grundsätzlich geeignet sind, vermeidbare Fremdwassereinleitungen zu verbieten.** Die Anforderungen können von mir als der zuständigen Wasserbehörde als nachträgliche Anforderungen in dem Einleitebescheid für die Kläranlage der Stadt Darmstadt rechtsverbindlich gemacht werden. Dem steht Nr. 3.1.6 Abs. 2 der VwV-AbwAG/HAbwAG vom 31.05.07 (StAnz. 2007, S. 1225) nicht unbedingt entgegen, wenn dort im Kontext abwasserabgaberechtlicher Vorschriften auch größere Fremdwassermengen in Relation zur Jahresschmutzwassermenge unter gewissen Voraussetzungen toleriert werden können. Eine diesbezügliche Rückfrage beim HMULV im Januar 2008 hat ergeben, dass grundsätzlich eine Einzelfallprüfung

erforderlich ist, ob der Fremdwasseranteil so gering wie möglich gehalten ist.

2. **Nach dem Stand der Planungen, die Sie u. a. im Internet unter www.darmbach.de veröffentlicht haben, ist die technische Machbarkeit einer Abklemmung des Darmbachs gegeben.** Diese Frage war meines Wissens auch nie strittig.

3. **Nach dem vorgelegten Gutachten und eigenen Ermittlungen ergeben sich jedoch neue Gesichtspunkte dahingehend, ob eine Anordnung der Darmbach-Abtrennung verhältnismäßig wäre.**

Entgegen früherer fachtechnischer Annahmen ist die Frachtminderung für den Darmbach hinter der Kläranlage nach einer Abtrennung des Darmbachs so gering, dass die Projektkosten von größenordnungsmäßig zehn Millionen Euro dazu in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

Die Gewässergüte des Darmbachs und des Schwarzbachs würde nicht wesentlich verbessert.

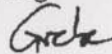
Da außerdem die Kläranlage schon jetzt sehr hohen technischen Standards genügt und für die vorhandene Fremdwassermenge mit ausgelegt ist, ist der vorhandene Fremdwasseranteil inklusive Darmbach und Meiereibach im vorliegenden Einzelfall vertretbar und der Abwasserreinigung nicht abträglich.

Im Ergebnis komme ich zu dem Schluss, dass eine Anordnung der Darmbach-Abtrennung nach den inzwischen vorliegenden Erkenntnissen unverhältnismäßig wäre und deshalb nicht getroffen werden kann.

Damit bleibt die Realisierung des Projektes Darmbach-Abtrennung bzw. Offenlegung der kommunalen Gestaltungsfreiheit der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Rahmen ihrer eigenen Prioritäten und Finanzierungsmöglichkeiten überlassen. Unberührt bleiben die ggf. einzuholenden umweltrechtlichen Genehmigungen. Ich bin gerne bereit, auch zukünftig in Ihrer ämterübergreifenden Projektgruppe Darmbach an technischen und rechtlichen Lösungsmöglichkeiten - ggf. auch für eine Teilrealisierung des Projektes - mitzuwirken.

Abschließend bedanke ich mich bei Ihnen für Ihre konstruktiven Beiträge im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Joachim Grebe)